



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger Nr. 79 / 2012 vom 18. Juli 2012

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
-------	--------

- | | |
|-------|--|
| S. 2 | Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 05. Juli 2012 |
| S. 19 | Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management am Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |
| S. 32 | Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau , Produktionstechnik und -management |

**Studien- und Prüfungsordnung
des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 05. Juli 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. Juli 2012 nach § 108 Abs. 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl.S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 22. März 2012 beschlossene Studien- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium

Abschnitt II Studienordnung

- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Studienfachberatung, Orientierungseinheit
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Unterbrechung der Prüfung
- § 22 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
- § 25 Widerspruch, Beschwerde

Vorwort

Der berufsbegleitende Weiterbildungsmasterstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die als Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zum Studium zugelassen werden und das Studium berufsbegleitend absolvieren

Verantwortlich für die Durchführung des Masterstudiengangs sind als duale Partner:

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Department Public Management und
- der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt.

Eine am 22. Dezember 2005 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Zusammenarbeit der dualen Kooperationspartner.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Aufbau, den Ablauf und das Prüfungsverfahren für den berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management“ (im Weiteren: Masterstudiengang) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang baut auf den Kompetenzen auf, die durch

- einen Bachelor- oder Diplom-Studiengang der Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften sowie durch
- eine mehrjährige qualifizierte Berufstätigkeit in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt sowie zertifizierte Fortbildung

erworben worden sind, und aktualisiert, vertieft und erweitert diese in wesentlichem Umfang.

(2) Er qualifiziert für die Fachrichtung der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt¹. Der Abschluss zielt darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung auch bei anderen Dienstherrn für eine entsprechende Laufbahn gegeben sind².

¹ „Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienz sicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen“. (Quelle: Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen: Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002)

(3) Der Masterstudiengang ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnissen gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften,
- sind damit in der Lage, Führungsfunktionen auf dem Niveau der Aufgaben in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen und ihre Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen, die sich durch ein hohes Maß an Komplexität, Vernetztheit und Dynamik auszeichnen, anzuwenden,
- können in komplexen Situationen fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der o.a. Fachgebiete zu definieren und zu interpretieren, so dass neue Ideen entwickelt oder angewendet sowie eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchgeführt werden können,
- erfassen Innovation und Gestaltung von Veränderungsprozessen als integralen Bestandteil ihrer Aufgabenstellung und
- sind schließlich in besonderer Weise fähig, ihre Kompetenzen selbstständig zu erweitern.

(4) Zur Konzeption und Weiterentwicklung des Studienganges wird ein Studienreformausschuss gebildet, der im Einvernehmen mit dem dualen Partner Entscheidungen trifft.

§ 3 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Public Management“ (MPM) erworben.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die als Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zum Studium zugelassen werden.

(2) Über die Zulassung zur Aufnahme des Studiums entscheidet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt - und die Hochschule.

Abschnitt II Studienordnung

§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule und praxisorientierte Projekte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Studierenden erwerben in den ersten drei Semestern planmäßig 20 Leistungspunkte (Credits), im vierten Semester 15 Credits, insgesamt planmäßig 75 Credits für die gesamte Studiendauer. 45 Credits werden für die in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen und für das erfolgreiche Absolvieren des Auswahlverfahrens anerkannt.

² Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen einer Absolventin oder eines Absolventen des Master-Studiengangs ergeben sich aus dem Qualifikationsrahmenwerk für Deutsche Hochschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2004) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Vereinbarungen der IMK-Konferenz vom 07.12.2007 und der KMK-Konferenz vom 20.09.2007 sind beachtet.

(3) Die Master-Thesis (§ 16) wird ab dem dritten und im vierten Semester verfasst.

(4) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden³.

§ 6 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

(1) Der Fakultätsrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang und ist die bzw. der Studiengangsbeauftragte.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

(3) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann im Bedarfsfall Studierende zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Ihre Organisation erfolgt durch das Department Public Management unter Beteiligung des dualen Partners.

§ 7 Module

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul. Die oder der Studierende hat aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 3 Veranstaltungen, 1 pro Semester, zu wählen. Das Wahlpflichtmodul dient der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden.

(2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs-/ Studienleistung/Prüfungsform	Credits	Semester	S W S	Lehrver- an- staltung gsart	Grup- pen- grö- ße
1	Orientierungseinheit und Wissenschaftliches Arbeiten	Präsentation (unbenotete Studienleistung)	3	1	3	SeU	20
2	Rechtsmethodik und Grundlagen des öffentlichen Rechts		6				
	Unit 1: Rechtsmethodik an Beispielen aus dem Zivil- und Verwaltungsrecht	2- stündige Klausur(PL)	3	1	2	SeU	20
	Unit 2: Fallstudien zum Staats- und Europarecht	2-stündige Klausur(PL)	3	2	2	SeU	20

³ KMK-Beschluss vom 10.12.2009, Nr. 10

	Ressourcenmanagement und wirkungsorientierte Steuerung		6				
3	Unit 1: Neues Haushaltswesen und Kosten- und Leistungsrechnung	2-stündige Klausur(PL)	3	1	2	SeU	20
	Unit 2: Controlling – Wirkungsorientierte Leistungs- und Ressourcensteuerung	2-stündige Klausur(PL)	3	2	2	SeU	20
4	Strategisches Management und Qualität in politisch-administrativen Systemen	Portfolio (PL)	9				
	Unit 1 : Strategisches Management und Public Governance		3	1	2	SeU	20
	Unit 2: Normatives Management		3	2	2	SeU	20
	Unit 3: Qualitätsmanagement		3	2	2	SeU	20
5	Informations- und Wissensmanagement	Portfolio (PL)	6				
	Unit 1: Informations- und Wissensmanagement		3	3	2	SeU	20
	Unit 2: Informations- und Datenschutzrecht		3	3	2	SeU	20
6	Personal, Organisation und Führung	Mündliche Gruppenprüfung (PL)	6				
	Unit 1: Sozialwissenschaftliche Aspekte von Organisations- und Personalmanagement		3	3	2	SeU	20
	Unit 2: Personalrecht im Kontext von Führung		3	3	2	SeU	20
7	Projekte	Pro Semester je ein Projektbericht und eine Projektpräsentation (PL)	10 (5 pro Semes	1 u. 2	0,5	Pro	4

		oder ein zweisemestriges umfangreicheres Projekt mit Zwischenbericht und Abschlusspräsentation(PL)	ter)				
	Projektbegleitendes Methodenseminar	- - -	- - -		2	SeU	20
8	Wahlpflichtmodul (WP1-WP3) pro Semester eine Wahlpflichtveranstaltung zur individuellen Spezialisierung		insg. 9 pro Semester 3	1 - 3			
WP 1	pro Semester eine Wahlpflichtveranstaltung	Hausarbeit oder Referat (PL)	3	1	2	Se	10
WP 2	pro Semester eine Wahlpflichtveranstaltung	Hausarbeit oder Referat (PL)	3	2	2	Se	10
WP 3	pro Semester eine Wahlpflichtveranstaltung	Hausarbeit oder Referat (PL)	3	3	2	Se	10
9	Master-Thesis		20				
	Vorbereitung Master-Thesis		4	3			1
	Master-Thesis (PL)		15	4			1
	Mündliche Abschlussprüfung (PL)		1	4			
10	Anerkennung von Credits aus der Berufspraxis	Siehe § 4 Abs.1 der Zugangs-und Auswahlordnung	45				
	Summe		120				

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung (benotet), WP = Wahlpflichtmodul, SeU = Seminaristischer Unterricht,

Se = Seminar, Pro = Projekt

(3) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch verwiesen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen am Department Public Management sind insbesondere:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden. Der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen und hochschuldidaktisch sinnvollen Zusammenhängen gewählt werden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

4. Kolloquium

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

5. Wissenschaftliches Selbststudium

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zu Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

6. Projekt

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Verwaltungspraxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

7. Exkursion

Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen. Das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen. Die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt.

8. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen.

9. Online-Arbeitseinheiten

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive e-learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

10. Planspiel

Bei einem Planspiel werden am Modell einer beruflichen Anforderungssituation den Lernenden Handlungsentscheidungen abverlangt, deren Auswirkungen überprüft werden. Ziel ist, die Bewältigung komplexer und berufsrelevanter Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

11. Lernteamcoaching

Die Studierenden bearbeiten über einen bestimmten Zeitraum in festen Lernteams eine bestimmte Aufgabe. Während des Lernprozesses werden sie von den Lehrenden gecoacht. Coaching beinhaltet z.B. das Anleiten, Beraten, Fördern, Befähigen, Motivieren, Integrieren und Koordinieren. Diese Lernform wird vor allem bei der Erarbeitung von theoretischem Wissen eingesetzt, um das selbständige Aneignen von Inhalten zu fördern.

(2) Das Studium ist für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert. Die Ziele des Studiums können regelmäßig nur durch Präsenz in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden.

(3) Geblockte Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (s. § 9).

(4) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache abgehalten. Im Zuge des Prozesses der europäischen Integration ist auch in Pflichtmodulen die teilweise Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache vorgesehen.

(5) Soweit nicht in dem Modulhandbuch anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweiligen Prüfungsformen fest.

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe des akademischen Personal ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied; das Personalamt als dualer Partner benennt ein Mitglied der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt; das Personalamt schlägt seine Mitglieder vor. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Er sorgt zusammen mit der Leitung des Departments und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den regulären Prüfungen ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in seiner Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. In Bezug auf die Prüfungsaufgaben ist eine studentische Mitwirkung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungs- und Studienleistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Er setzt die Prüfungskommissionen ein. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(8) Änderungen im Bereich der Pflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls, wie sie das Modulhandbuch generell vorsieht, sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(9) Der Prüfungsausschuss hat zusätzlich Aufgaben nach §§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 4, 13 Abs. 3, 14, 15 Abs. 1, 16, 17 Abs. 4, 20, 21, 22 Abs. 2.

§ 10 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das betreffende Modul bzw. Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und akademisches Personal können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten können Prüferinnen bzw. Prüfer des dualen Partners der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (§ 18) wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) Den Vorsitz führt jeweils ein von Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Departments Public Management.

(3) Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer bzw. einem weiteren Angehörigen des Lehrkörpers des Departments Public Management, einem Mitglied der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des dualen Partners, das vom dualen Partner benannt wird. Mitglieder der Prüfungskommission sind regelmäßig die Erstprüfenden der Master-Thesis. § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Unterabschnitt 2: Prüfungsrahmen

§ 12 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Auf den Studienplan sowie auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden regelmäßig von der Leitung der Lehrveranstaltung abgenommen. Die Bewertung des Moduls Nr.7 (Projekte) erfolgt hälftig durch die Leitung der Lehrveranstaltung nach Satz 1 und der Leitung des Projektes aus der Praxis.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen, der Master-Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige

Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

(5) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(6) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 120 bis 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse darzustellen. An das Referat schließt sich eine von der Referentin bzw. vom Referenten zu moderierende Diskussion an. Das Referat soll in freien Formulierungen und anhand einer angemessenen Präsentationstechnik gehalten werden. Die Bearbeitung erfolgt im laufenden Semester.

4. Fallbearbeitung

Eine Fallbearbeitung kann aus einer oder mehreren Einzelleistungen bestehen. Einzelleistungen können sowohl die Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit anschließender Präsentation als auch eine durchzuführende praktische Übung sein.

5. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht und ist regelmäßig eine Gruppenleistung. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, der Dokumentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse und der Projektpräsentation. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Tag der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

6. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

7. Studientagebücher

Reflektierende Dokumentation derjenigen Inhalte einer Lehrveranstaltung, die aus der jeweiligen subjektiven Sicht der Studierenden als besonders bedeutsam und wichtig eingestuft werden. Ein Studientagebuch ermöglicht es, den individuellen Lernfortschritt im Verlauf der Lehrveranstaltung nachzuvollziehen.

Das Studientagebuch kann mit Hilfe einer E-Learning-Plattform (z.B. Moodle) auch als Wiki oder Weblog gestaltet werden.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Studierenden-Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Erfolge der Lernenden demonstrieren.

Es umfasst eine Zusammenstellung von mehreren Aufgaben, z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Die einzelnen Elemente sind Belege für den Lernfortschritt der Studierenden im Verlauf der Lehrveranstaltung. Ziel des Portfolios ist es, den Lernfortschritt der Studierenden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufzuzeigen. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von ca. 15 Min. Prüfungszeit durchgeführt.

10. Mündliche Gruppenprüfung

Die mündliche Gruppenprüfung ist ein Prüfungsgespräch mit zwei bis vier Studierenden, wobei pro Studierende bzw. Studierenden ca. 15 Minuten Prüfungszeit vorzusehen ist.

(2) Die Prüfungsleistungen sind als Einzelleistungen zu erbringen. Bei den unter Abs. 1 genannten Prüfungsformen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende beteiligt sein. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Bei einer Projektarbeit kann bis zur Größe einer Studiengruppe eine Gruppenleistung erbracht werden.

(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen hat sich die bzw. der Studierende bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Die Termine legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Festlegung einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units), die an anderen Departments der Hochschule erbracht worden sind bzw. werden, sind anrechenbar, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen derjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss kann die Gleichwertigkeit im Einzelfall oder auch generell feststellen.

(2) Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units), die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen derjenigen des entsprechenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(3) Für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen (Units), die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Im Falle des Absatzes 1 kann die Studierende bzw. der Studierende beantragen, dass die Anerkennung im Vorwege ausgesprochen wird. Die Anrechnung kann

im Einzelfall versagt werden, wenn mehr als ein Viertel der Prüfungs- und Studienleistungen je Studienabschnitt anerkannt werden sollen und die berufsbezogenen Anforderungen dies erfordern.

§ 15 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen beziehungsweise deren Teilprüfungen mit Ausnahme der Master-Thesis sind innerhalb einer bestimmten Frist erfolgreich zu erbringen. Der Prüfungsausschuss legt die Prüftermine (Ersttermin und Wiederholungstermin) im laufenden Semester im Voraus fest.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung oder eine nicht bestandene einzelne Teilprüfung einer Prüfungs- und Studienleistung kann einmal wiederholt werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung oder Teilprüfung im Umfang von maximal drei Credits kann durch zusätzliche erfolgreich abgeschlossene Seminare aus dem jeweiligen Semester ersetzt werden; es erfolgt eine Anrechnung mit „ausreichend“ bzw. einer Note von 4,0.
- (4) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung und einzelne bestandene Teilprüfungen einer Prüfungs- und Studienleistung können nicht wiederholt werden.
- (5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen desselben Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine theoretische oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 40 Credits erreicht hat.
- (3) Die bzw. der Studierende beantragt die Zulassung zur Master-Thesis mit einem schriftlichen Themenvorschlag regelhaft in der ersten Hälfte des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüferinnen bzw. der Prüfer der Master-Thesis ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Während der Anfertigung der Thesis wird die bzw. der Studierende von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut. Als Erstprüfende bzw. Erstprüfender wird eine bzw. einer am Studiengang beteiligten hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll binnen vier Wochen verbindlich über den Themenvorschlag entscheiden. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erst- und Zweitprüfer bestellt.
- (5) Die Master-Thesis kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Die Aufgabe muss für eine Gruppenleistung geeignet sein. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, der zugleich eine gegenüber dem Regelumfang angemessen erhöhte Seitenzahl für die abzuliefernde Arbeit festsetzt. Gruppenleistungen können nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die zu bewertende individuelle Leistung der Studierenden von den Beiträgen der übrigen Gruppenmitglieder überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt entweder auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder durch eine vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Beiträge der einzelnen Studierenden ermöglicht. Jede bzw. jeder an einer Gruppenleistung beteiligte Studierende muss in der mündlichen Abschlussprüfung (§ 18 Abs. 1) die Fähigkeit unter Beweis stellen, den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig zu erläutern und zu vertreten.
- (6) Die Bearbeitung der Master-Thesis erfolgt im dritten und vierten Semester. Die Abgabe erfolgt nach 15 Wochen im vierten Semester; der Prüfungsausschuss setzt den Termin im 3. Semester fest. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden. Kann die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen die Arbeit nicht in der Frist bearbeiten, so kann sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung verlängern. Dauert die Verhinderung länger als zwei Monate ist das Thema zurückzugeben. Nach Beendigung der Verhinderung ist ein neues Thema von der bzw. dem Studierenden unverzüglich zu beantragen und vom Prüfungsausschuss auszugeben; andernfalls

entscheidet das Prüfungsamt des dualen Partners über eine Verlängerung des Studiums oder über den Studienabbruch.

(7) Die Master-Thesis ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf drei digitalen Datenträgern beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende in einer beigefügten dienstlichen Erklärung schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. derjenige Teil, der von ihr bzw. ihm bearbeitet wurde, selbstständig verfasst wurde, und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Ist die Differenz zwischen den beiden Bewertungen auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als eine volle Note im 5-Noten-Schema gem. § 17 Abs. 1, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer zur Bewertung der Master-Thesis. In diesem Fall wird die Bewertung der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten 4,0 oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren der Master-Thesis ist vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung abzuschließen und soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Note der Master-Thesis geht mit 20 von Hundert in die Gesamtnote (§ 19 Abs. 3 S. 3) ein. Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich mindestens um die Dauer der Anfertigung der Master-Thesis. Die Abs. 1, 3 S. 2 ff. und Abs. 4 bis 9 sind entsprechend anwendbar.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2,0	=	gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0	=	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0	=	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	=	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten der Module, einschließlich der Thesis und die Gesamtnote lauten:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(3) Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung aus bis zu drei zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 30 Minuten betragen.

Die Prüfung wird regelmäßig als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus der Verteidigung der Master-Thesis im Umfang von 30 Minuten. In diesem Teil soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Master-Thesis besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen. Eine Zweierprüfung wird regelmäßig bei einer gemeinsam bearbeiteten Master-Thesis durchgeführt. Die Leistungen sind einzeln zu bewerten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.

(3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn die bzw. der Studierende widerspricht.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des dualen Partners (§ 9 Abs. 1) haben das Recht, beobachtend an der mündlichen Abschlussprüfung teilzunehmen.

(5) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird nach der Prüfung bekanntgegeben.

(7) Die nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Sie soll nach einem Monat durchgeführt werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19 Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Master-Thesis, die mündliche Abschlussprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Für die Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Für die Gesamtnotenberechnung der Masterprüfung werden 3 Teilnoten gebildet. Die erste Teilnote setzt sich nach ihren Credits gewichteten Modulnoten der Module 2 bis 8 zusammen. Sie geht zu 65 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die zweite Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Master-Thesis. Sie geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die dritte Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung. Sie geht zu 15 von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote wird nach § 17 Abs. 2 festgelegt.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich vom Department festgelegt. Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala zu verwenden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 % und
- E die nächsten 10 %.

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende

hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt (Rücktritt). Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Der für die Fristversäumung geltend gemachte Grund muss die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 15 endgültig verlieren.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Prüfungsleistungen in nicht kontrolliert erbrachter Form.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Master-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind. Wird ein Modul oder ein Teilmodul nicht erfolgreich abgeschlossen, ist die Teilnahme an einer

Studienfachberatung obligatorisch (§ 6). Die Möglichkeit eines Nachprüfungstermins kann eröffnet werden, wenn dies im Wege des Selbststudiums möglich ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, wobei ein Mitglied des Laufbahnprüfungsamtes beteiligt ist.

(3) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(4) Das Zeugnis enthält

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungs- und Studienleistungen und die dadurch erworbenen Credits,
2. die Bezeichnung der Prüfungs- und Studienleistungen,
3. ggf. Angaben über die praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Credits),
4. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits,
5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Credits, sowie die Bezeichnung des Studiengangs,
6. die relative Abschlussnote, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt.

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die die Absolventin oder der Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. persönliche Daten der oder des Studierenden
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments Public Management
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status)
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.)

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benoten und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass eine oder ein Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 24 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte, die Prüfungsergebnisse (Prüfungs- und Studienleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben worden sind, sowie Prüfungsprotokolle und -gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt 20 Jahre: die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen, der Thesis und ggf. der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten. Diese Regelungen gelten nicht für Archiv- und Auslegeexemplare der Masterthesis.

(3) Die im Rahmen der Prüfungs- und Studienleistungen erbrachten schriftlichen Leistungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Exemplare der Master-Thesis nach § 16 Absatz 7 werden nicht zurückgegeben. In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und -gutachten und die Korrektorexemplare der Thesis ist bis zum Ablauf der in Absatz 2 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

§ 25 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche bzw. Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder der oder dem vorsitzenden Mitglied des Widerspruchsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet Widerspruch bzw. Einwendung den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 22 der Grundordnung verwiesen.

(4) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Abs. 5 der Grundordnung wird Bezug genommen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 26 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab 01.09.2012.

Die Prüfungs- und Studienordnung vom 22. Dezember 2011 (Hochschulanzeiger Nr.72/2012 S.23) tritt zum 31.08.2012 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 05. Juli 2012**

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management am Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 24. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Mai 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat am 03. Mai 2012 beschlossene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und –management am Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelor-Studium in den Studiengängen Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme sowie Produktionstechnik und -management bietet den Studierenden auf der Basis eines gemeinsamen Kernstudiums Studienrichtungen und Schwerpunkte zur Wahl an, die sie auf die folgenden beruflichen Tätigkeitsfelder vorbereiten:

Studiengang **Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion** für die Entwicklung, Konstruktion, Berechnung und den Einsatz von Produkten des Maschinen- und Anlagenbaus;

Studiengang **Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme** für die Auslegung, Entwicklung, Konstruktion und Berechnung von Energie- und Stoffumwandlungssystemen;

Im Studiengang **Produktionstechnik und –management die Studienrichtung Produktionstechnik** für die technische Gestaltung von Produktionsprozessen;

Im Studiengang **Produktionstechnik und –management die Studienrichtung Produktionsmanagement** für die Planung, Organisation und Lenkung von Geschäfts- und Produktionsprozessen.

Das Kernstudium in den Bachelorstudiengängen schafft die maschinenbaulichen natur- und ingenieurwissenschaftlichen sowie unternehmenskundlichen Grundlagen. In der Profilbildung der Studiengänge wird das Wissen im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Praxisprojekt mit Einführungslabor und Lernprojekt, Hauptpraktikum, Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei Lernprojekten, Konstruktions- und Planungsarbeiten und Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Studiengänge ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Bei den Studiengängen handelt es sich um die Bachelorstudiengänge zu den Masterstudiengängen Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau sowie Produktionstechnik und –management.
- (2) Das Studium besteht für alle Studiengänge aus dem theoretischen und anwendungsorientierten Kernstudium und Vertiefungsstudium. Im Studiengang Produktionstechnik und –management kann im Vertiefungsstudium eine der beiden Studienrichtungen Produktionstechnik oder Produktionsmanagement gewählt werden. Innerhalb des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung im Hauptpraktikum, das vorzugsweise zu Beginn des 7. Semesters abgeleistet wird. Das Studium endet mit der im 7. Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

§ 3 Akademische Grade

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den **Bachelorgrad Bachelor of Science (B. Sc.)**. In der Bachelorurkunde wird der Studiengang Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/ Energie- und Anlagentechnik bzw. Produktionstechnik und –management und auf Antrag die gewählte Studienrichtung oder der Studienschwerpunkt aufgenommen.

§ 4 Praktische Studienzeiten

- (1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Insgesamt 13 Wochen müssen bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des 4. Studiensemesters nachgewiesen sein.
- (2) In das Studium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 14 Wochen eingeordnet; sie soll in das 7. Studiensemester integriert werden. Das Hauptpraktikum kann erst dann begonnen werden, wenn die Vorpraxis und das 3. Studiensemester erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Hauptpraktikums müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Hauptpraktikums für den Prüfungsausschuss. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bestimmt eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Hauptpraktikum. Die oder der Studierende kann für die Betreuung im

Hauptpraktikum eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor vorschlagen. Die Aufgaben der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und weitere Detaillierungen bestimmt die Richtlinie für das Hauptpraktikum.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind mit Beantragung des Zeugnisses Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 8 eingehen. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

SeU = Seminaristischer Unterricht
KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit
PJ = Projekt
Prak = Laborpraktikum oder Laborübung
Üb = Übung

Prüfungsformen

H = Hausarbeit
KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)
KN = Konstruktionsarbeit
LA = Laborabschluss
LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)
PJ = Projekt

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)
PL = Prüfungsleistung (benotet)

(3) Das Kernstudium umfasst für alle Studiengänge die folgenden Module:

Modul Nr.	Modul	Lehrveranstaltungsart t LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points CPs	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	Mathematik 1	SeU	1	42	1	8,00	8	40	LN(PL)	0,1905
2	Mathematik 2	SeU	2	42	1	4,00	5	25	LN(PL)	0,0952
		Üb		21	1	1,00				0,0476
3	Technische Mechanik 1	SeU	1	42	1	4,00	4	20	LN(PL)	0,0952
4	Technische Mechanik 2	SeU	2	42	1	3,00	5	25	LN(PL)	0,0714
		Üb		21	1	1,00				0,0476
5	Technische Mechanik 3	SeU	3	42	1	4,00	5	75	LN(PL)	0,0952
6	Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	SeU	1	42	1	3,00	6	30	-	0,0714
		SeU	2	42	1	3,00			LN(PL)	0,0714
7	Experimentalphysik	SeU	1	42	1	4,00	6	25	LN(PL)	0,0952
		SeU	2	42	1	0,50			LA(SL)	0,0119
		Prak		14	1	1,50				0,1071
8	Maschinenzeichnen und CAD	SeU	1	42	1	2,50	6	30	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
9	Konstruktion A	SeU	2	42	1	3,00	6	30	LN(PL)	0,0714
		KNPA		14	1	1,50			KN(SL)	0,1071
10	Konstruktion B	SeU	3	42	1	3,00	7	105	LN(PL)	0,0714
		KNPA		14	1	1,50			KN(SL)	0,1071
11	Werkstoffkunde mit Chemie	SeU	1	42	1	3,00	7	35	-	0,0714
		SeU	2	42	1	2,50			LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
12	Praxisprojekt - Einführungslabor	Prak	1	14	1	1,00	3	-	LA(SL)	0,0714
	Praxisprojekt - Lernprojekt	PJ	2	14	1	1,00			PJ(SL)	0,0714

13	Fertigungstechnik	SeU	2	42	1	4,00	6	90	-	0,0952
		SeU	3	42	1	0,50			LN(PL)	0,0119
		Prak		14	1	1,50				0,1071
14	Angewandte Informatik	SeU	3	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
15	Elektrotechnik / Elektrische Antriebstechnik	SeU	3	42	1	2,00	9	135	-	0,0476
		SeU	4	42	1	4,50			LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
16	Technische Thermodynamik 1	SeU	3	42	1	4,00	5	75	LN(PL)	0,0952
17	Strömungslehre 1	SeU	3	42	1	2,00	3	45	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	0,50			LA(SL)	0,0357
18	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	SeU	5/6	42	1	6,50	9	180	LN(PL)	0,1548
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
19	Bachelorprojekt	SeU	5/6	42	1	1,00	5	-	PJ(SL)	0,0238
		PJ		14	1	2,50				0,1786
20	Integrationsfach (2 Lehrveranstaltungen mit je 2 CP oder 1 Lehrveranst. mit 4CP)	SeU	5/6	42	1	2,00	4	-	PJ(SL)	0,0476
		SeU	5/6	42	1	2,00			PJ(SL)	0,0476
Bachelorarbeit und Praxistätigkeiten										
21	Hauptpraktikum	KO	7	14	1	1,50	15	-	PJ(SL)	0,1071
22	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	7		0,3		12	240	H(PL)	0,3000

(4) Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme (EA):

1. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme besteht aus Pflichtmodulen im 4. und Wahlpflichtmodulen und einer Studienarbeit im 5. und 6. Semester.
2. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme umfasst im 3. Studienjahr 8 Vertiefungsmodulen, die aus einem Pool von Modulen gewählt werden können. Je nach Wahl der Pflichtmodulen ist ein Schwerpunkt wählbar:

- Schwerpunkt **Anlagensysteme**: mindestens 4 der Module Anlagentechnik, Apparatebau, Anlagenautomatisierung, Füge­technik, Strömungsmaschinen
- Schwerpunkt **Energieanlagen**: mindestens 4 der Module Energiesysteme, Heizungs- und Klimatechnik, Kolbenmaschinen, Windenergieanlagen, Solare Energieaufbereitung, Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Elektrische Energieanlagen
- Schwerpunkt **Windenergieanlagen**: Windenergieanlagen, Füge­technik, Elektrische Energieanlagen, Konstruktion C und eines der Module Schwingungslehre oder Maschinendynamik

Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungs­module des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater.

Vertiefungsstudium Maschinenbau / Energie- und Anlagenbau										
23	Technische Thermodynamik 2	SeU	4	42	1	4,00	6	90	LN(PL)	0,0952
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
24	Strömungslehre 2 und CFD	SeU	4	42	1	3,50	6	90	LN(PL)	0,0833
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
25	Wärme- und Stoffübertragung	SeU	4	42	1	3,50	6	90	LN(PL)	0,0833
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	FEM / Numerische Verfahren	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
27	Studienarbeit	Studienarbeit	5/6	1	0,1	-	5	100	H(PL)	0,1000
Vertiefungsstudium Maschinenbau / Energie- und Anlagenbau Wahlpflichtbereich										
28	1. Anlagenbau 2. Apparatebau 3. Anlagenautomatisierung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
29	4. Energiesysteme 5. Füge­technik 6. Heizungs- und Klimatechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
30	7. Kolbenmaschinen 8. Strömungsmaschinen 9. Windenergieanlagen	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
31	10. Solare Energiebereitstellung 11. Energetische Nutzung nach wachsender Rohstoffe	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
32		SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714

	12. Elektrische Energieanlagen	Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
33	13. Ausgewählte Themen der Energie- und Anlagensysteme	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
34		SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
35		SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714

(5) Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion (EK):

1. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion umfasst im 3. Studienjahr die folgenden Vertiefungs-Module. Die Studierenden müssen aus den Modulangeboten des Wahlpflichtbereiches mindestens 7 Vertiefungsmodule wählen.
2. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodule des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater

Vertiefungsstudium Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion										
23	Konstruktion C	SeU	4	42	1	3,00	6	90	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
24	Konstruktion C (konstruktive Arbeit)	KNPA	4	14	1	1,50	6	90	KN(PL)	0,1071
25	Technische Mechanik mit Computer	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	Methodische Produktentwicklung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
27	Finite Elemente	SeU	5/6	42	1	2,50	6	120	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
28	Schwingungslehre	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
Vertiefungsstudium Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion Wahlpflichtbereich										
29	1. Konstruktion D	SeU	5/6	42	1	1,00	5	100	LN(PL)	0,0238
		KNPA		14	1	2,50			KN(SL)	0,1786
	2. Simulation in der	SeU	5/6	42	1	1,00	5	100	LN(PL)	0,0238

	Produktentwicklung	Prak		14	1	2,50			LA(SL)	0,1786
	3. Methodische Produktentwicklung 2	SeU	5/6	42	1	1,00	5	100	LN(PL)	0,0238
		KNPA		14	1	2,50			KN(SL)	0,1786
30	1. Konstruktive Festigkeit 2. Werkstoffprüfung 3. Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
31	4. Maschinendynamik 5. Robotertechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
32	6. Mechatronik 7. FE in der Technischen Physik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
33	8. Oberflächentechnik /Konstruktionswerkstoffe	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
34	9. Füge-technik 10. Kunststoffgerechte Konstruktion	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
35	11. Automatisierungstechnik 12. Fluidtechnik 13. Leichtbau 14. Numerische Mathematik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
Summen:						151,50	210	2530		5,6929

(6) Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs Produktionstechnik und –management

1. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und –management mit der **Studienrichtung Produktionstechnik (PT)** besteht aus Pflicht und Wahlpflichtmodulen im im 4-6ten Semester.
2. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodulen des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater.

Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionstechnik										
23	Unternehmensplanspiel mit Investitionsrechnung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
24	Produktionsmittel / -logistik	SeU	4	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
25	Produktionsplanung /-steuerung	SeU	4	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	Werkzeugmaschinen	SeU	5/6	42	1	4,50	6	120	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
27	Methodische Produktentwicklung	SeU	5/6	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
28	Studienarbeit	Studienarbeit	5/6	1	0,1	-	5	100	H(PL)	0,1000
Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionstechnik Wahlpflichtbereich										
29		SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
30	1. Lasertechnik 2. Fügetechnik	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
31	3. Kunststoffverarbeitung 4. Materialflusstechnik und Industrieroboter 5. Zerspantechnik	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
32	6. Umformtechnik 7. Konstruieren und Fertigen mit Blech	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
33	8. CAD/CAM-Prozesskette 9. Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
34	10. Rapid Prototyping	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
35		SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
Summen:						156	210			5,6976

3. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und –management mit der **Studienrichtung Produktionsmanagement (PM)** besteht aus Pflicht und Wahlpflichtmodulen im 4-6ten Semester.

4. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodule des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater

Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionsmanagement										
23	Studienarbeit	Studienarbeit	5/6	1	0,1	-	5	100	H(PL)	0,1000
24	Unternehmensplanspiel mit Investitionsrechnung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
25	Produktionsmittel / -logistik	SeU	4	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	Produktionsplanung / -steuerung	SeU	4	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
27	Methodische Produktentwicklung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionsmanagement Wahlpflichtbereich										
28	Wirtschaftsinformatik und Simulation	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
29	Industrielle Logistik	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
30	Prozessmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
31	Projektmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
32	Managementmethoden	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
33	Technisches Produktmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476

		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
34	1. Unternehmensführung und Personalmanagement 2. Controlling und Kostenmanagement	SeU	5/6	42	1	3,00	6	120	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
35	Ergonomie und Zeitmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
Summen						149,50	210			5,6738

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium. Zu dieser schriftlichen Ausarbeitung gehört ein zur Veröffentlichung freigegebener Folienvortrag mit maximal 10 Folien.
- (2) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieser Studiengänge selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Module erfolgreich abgelegt worden sind und diese nicht aus den ersten drei Semestern stammen.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund, nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung von bis zu 6 Wochen gewährt werden.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit nach §15 APSO-INGI Absatz 7 bezieht jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer mit 20% in die Benotung der Bachelorarbeit ein.
- (6) Das Thema oder die Aufgabe der Bachelorarbeit kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben und ein neues Thema oder eine neue Aufgabe beantragt werden, ohne dass diese Rückgabe als nicht bestanden gewertet wird.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

- (1) Fehlen Prüfungs- oder Studienleistungen des 1. Semesters, können keine Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester abgelegt werden. Fehlen Prüfungs- oder Studienleistungen des 2. Semesters, können keine Prüfungsleistungen ab dem 5. Semester abgelegt werden. Integrationsfächer sind von diesen Regelungen nicht betroffen.
- (2) Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich **spätestens zwei Tage** vor der Prüfung abmelden. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss für bestimmte Prüfungen eine rechtsverbindliche Anmeldung festlegen. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“.
- (3) Wer die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist zu den Modulprüfungen oder zur Bachelorarbeit zuzulassen.

§ 8 Bewertung und Benotung

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind den Übersichten des § 5 zu entnehmen. Die Regelung des §23 Absatz 6 APSO-INGI wonach eine Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb einer bestimmten Frist abgelegt werden müssen, findet keine Anwendung.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen der APSO-INGI §23.

(4) Es ist sicherzustellen, dass im Folgesemester eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

(5) Die Bewertung der Tests nach §14 (3) Unterpunkt 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

§ 9 Gemeinsamer Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der University of Portsmouth/GB

(1) Wer den studienbegleitenden Teil der Bachelorprüfung bestanden hat, kann sein Studium nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen im gemeinsamen Studiengang HAW Hamburg/University of Portsmouth im Department of Mechanical & Design Engineering der University of Portsmouth fortsetzen.

Das zusätzliche Studium im gemeinsamen Studiengang beträgt ein Jahr (drei Trimester).

(2) Im gemeinsamen Studiengang an der University of Portsmouth werden nach den Prüfungsbestimmungen des Department of Mechanical & Design Engineering der University of Portsmouth die dortigen Prüfungen abgelegt und eine Abschlussarbeit angefertigt. Die Abschlussarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer der University of Portsmouth und eine nach §13 APSO-INGI bestellte Prüferin oder einen nach §13 APSO-INGI bestellten Prüfer gemeinsam bewertet.

(3) Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth bestandene Abschlussarbeit wird nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der festgestellten Bewertung anerkannt.

(4) Sind die Prüfungen oder die Abschlussarbeit nicht bestanden oder verzichtet die oder der Studierende auf eine nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth mögliche Wiederholung, scheidet sie oder er aus dem gemeinsamen Studiengang aus und beendet ihre oder seine Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth angefertigte Abschlussarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden als Bachelorarbeit anerkannt werden, wenn der Durchschnitt der Bewertungen mindestens ausreichend (4,0) beträgt.

§ 10 Zeugnis sowie Bachelor- oder Masterurkunde

Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion oder Produktionstechnik und –management berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion oder Produktionstechnik und –management,
- alle bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester (§ 5),
- die bestandene Bachelorarbeit (§ 6)
- eine Erklärung nach §15 Absatz 6 APSO-INGI,
- der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Hauptpraktikum (§ 4).

In englischer Sprache erbrachte Modulprüfungsleistungen werden kenntlich gemacht.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2012/2013.

Die Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge Maschinenbau sowie Produktionstechnik und – management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ vom 20. Dezember 2007 (Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2008 S. 3), zuletzt geändert am 23. Februar 2011 tritt am 28. Februar 2018 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Mai 2012**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
der Masterstudiengänge
Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau , Produktionstechnik und -management**

24. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die von der Fakultät Technik und Informatik am 03. Mai 2012 beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau und Produktionstechnik und –management in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Studiengänge ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI, Hochschulanzeiger).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau und Produktionstechnik und –management beträgt eineinhalb Jahre. Bei den Studiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge zu den Bachelorstudiengängen Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme und Produktionstechnik und -management sowie zu den entsprechenden dualen Bachelorstudiengängen.

(2) Das Studium besteht aus einem gemeinsamen Studium für alle Studiengänge mit Modulen aus dem Bereich Technik und Management sowie einem Vertiefungsstudium für den entsprechenden Studiengang. Das Studium endet mit der im dritten Semester anzufertigenden Masterarbeit. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der Studiensemester zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

§ 3 Akademische Grade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. In der Masterurkunde wird der jeweilige Studiengang benannt.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sowie dem Wahlmodul. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

Die Studierenden wählen aus einem für alle Masterstudiengänge gemeinsamen Angebot von Wahlpflichtmodulen 4 Module aus. In den studiengangsspezifischen Vertiefungen wählen die Studierenden 5 Module aus einem Angebot von Wahlpflichtmodulen. Eine Änderung des Angebots der Wahlpflichtmodule ist über den Fakultätsrat zu beschließen.

(2) Für das Wahlmodul wählen die Studierenden aus dem Masterangebot der HAW ein einschlägig passendes Modul mit mindestens 5 CP. Das Modul wird mit Gewichtung 5 und 5 CP bewertet. Die Genehmigung erfolgt durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater.

(3) Wahlweise können für bis zu 2 Wahlpflichtmodule Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater

(4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Es sei denn es ist in dieser Prüfungs- und Studienordnung die englische Sprache vorgesehen. Einige weitere Veranstaltungen und die dazu gehörigen Prüfungen können auch in Englisch erbracht werden. Die

Freigabe der Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig in geeigneter Weise.

(5) Ein Modul muss in englischer Sprache gewählt werden.

(6) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind mit Beantragung des Zeugnisses Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 8 eingehen.

(7) In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

SeU = Seminaristischer Unterricht

S = Seminaristischer Unterricht in kleinerer Gruppe ohne Anwesenheitspflicht

Prüfungsformen

H = Hausarbeit

LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)

PJ = Projekt

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

Modul Nr.	Modul	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points CPS	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
Gemeinsame Wahlpflichtmodule										
1	1. Unternehmensführung / Technologiemanagement	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
2	2. Projektmanagement / Kommunikation	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
	3. Verfahrens- und Produktentwicklung									
	4. Systemdynamik und Simulation									

3	5. Systemtechnik 6. Materialtechnologie 7. Qualität und Zuverlässigkeit	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
4	8. Control Systems and Sensor Systems (engl.) 9. Statistische Versuchsplanung und -auswertung	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
Wahlmodul										
5	Wahlmodul	SeU	1/2	20	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,1500
Pflichtmodul je Studiengang										
6	Mathematik und Numerik (Berechnung und Simulation im Maschinenbau) Mathematische Verfahren (Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau) Mathematische Methoden (Produktionstechnik und -management)	SeU	1/2	20	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,1500
Wahlpflichtmodule je Studiengang										
7	Wahlpflichtmodule entsprechend Studiengang (siehe unten)	S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
8		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
9		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
10		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
11		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
Masterprojekt und Masterarbeit										
12	Masterprojekt	Projekt	1/2	5	0,5	2,00	5	5	PJ(PL)	0,2000
13	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	3	1	0,5	-	30	30	H(PL)	0,5000
Summen:						35,00	90	90		2,5000

Die Gruppengröße für die gemeinsamen Module ergibt sich wie folgt:

Für die 3 Masterstudiengänge (gesamt 60 Studierende) werden 6 Module angeboten, 4 werden von den Studierenden gewählt. Gruppengröße = $60/6 \times 4$

Die Gruppengröße bei den Wahlpflichtmodulen ergibt sich wie folgt:

Für jeden Masterstudiengang (mit je 20 Studierenden) werden 8 Module angeboten, 5 werden von den Studierenden gewählt. Gruppengröße = 20/8x5

Wahlpflichtmodule für die Studiengänge

Nachhaltige Energiesysteme

1. Umweltmanagement, -wirtschaft und virtuelle Kraftwerke
2. Energieeffiziente Antriebssysteme
3. Energieeffizientes Gebäude
4. Wärme-Kraft-Kopplung und ORC-Prozesse
5. Electrochemical Energyconversion/Fuel cell systems (engl)
6. Elektrotechnik in nachhaltigen Energiesystemen
7. Konzeption und Betrieb von Windenergieanlagen
8. Berechnung und Konstruktion von Wind- und Wellenenergieanlagen
9. Energieeffiziente Anlagensysteme
10. Gasturbinen
- 11..Ausgewählte Themen der nachhaltigen Energiebereitstellung und Nutzung

Berechnung und Simulation im Maschinenbau

1. Nichtlineare Optimierung
2. CFD (Computational Fluid Dynamics)
3. Multiphysics
4. Nichtlineare FEM
5. FEM für Dynamik
6. Modellierung mit FEM
7. Mehrkörpersysteme (MKS)
8. Ermüdungsfestigkeit
9. Stabilität und Kontakt
10. Computational Acoustics (engl.)
11. Tribologie/ Tribodesign

Produktionstechnik und –management

1. Global Customer Processes (engl.)
2. Innovationsmanagement
3. Operationsmanagement
4. Ausgewählte Themen aus dem Produkt- & Produktionsmanagement
5. International Supply Chain Management (engl.)
6. International Controlling for Medium Sized Enterprises (engl.)
7. Messtechnik in der Produktion
8. Feinbearbeitungsverfahren
9. Kunststoffverarbeitende Verfahren
10. Umformtechnische Fertigungsprozesse
11. Verfahren und Anlagen der Getriebeproduktion
12. Intellectual Property Management
13. Simulation komplexer Produktion

§ 5 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI kann folgende Lehrveranstaltungsart abgehalten werden:

Seminar/Übung (S) als Übung im Sinne der HRK Empfehlung vom 14.6.2005, S. 7 (Grundlage der CNW Richtlinie im Hochschulanzeiger 70 2011), d.h., Übung im Sinne von kleinem seminaristischem Unterricht ohne Anwesenheitspflicht

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium. Zu dieser schriftlichen Ausarbeitung gehört ein zur Veröffentlichung freigegebener Folienvortrag mit maximal 10 Folien und ein Poster.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund, nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung von bis zu 6 Wochen gewährt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung des Masterprojektes und das Vorliegen von Prüfungsleistungen im Umfang von weiteren 40 CP voraus.
- (4) Das Kolloquium zur Masterarbeit nach §15 APSO-INGI Absatz 7 bezieht jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer mit 20% in die Benotung der Bachelorarbeit ein.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich spätestens zwei Tage vor der Prüfung abmelden. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss für bestimmte Prüfungen eine rechtsverbindliche Anmeldung festlegen. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind den Übersichten des § 4 zu entnehmen.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen der APSO-INGI §23.

(4) Es ist sicherzustellen, dass im Folgesemester eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

(5) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Unterpunkt 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

§ 9 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2012/2013

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung der Master Studiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau und Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 8. Juli 1997, zuletzt geändert am 28. Februar 2002 (Amtlicher Anzeiger 1997 S. 2665; 2002 S. 1747) tritt am 28. Februar 2018 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Mai 2012**